



**Ständige Kommission für Sprachenkontrolle**  
rue Montagne du Parc 4 - 1000 BRÜSSEL

---

Brüssel, den 3. Juli 2018

[...]

[...]

Sehr geehrter Herr Generaldirektor,

in ihrer Sitzung in vereinigten Abteilungen vom 29. Juni 2018 hat die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle (SKSK) eine Klage untersucht, die ein deutschsprachiger Einwohner beim FÖD Volksgesundheit eingereicht hat.

Diese Klage betrifft die Webseite des FÖD Volksgesundheit, auf der Landwirte sich als Verwender von Bioziden des geschlossenen Handels registrieren müssen.

Diese neue Klage betrifft die beiden folgenden Links:

<https://www.health.belgium.be/de/geschlossener-kreislauf#online%20registrierung>

Der Leitfaden zur Registrierung ist nicht auf Deutsch verfügbar.

<https://apps.health.belgium.be/userregistration/action/public/userRegistrationBeforeAction>

Die Registrierung in deutscher Sprache ist nicht möglich.

\*  
\*       \*

Wir haben Sie am 20. März 2018 diesbezüglich befragt.

Auf das Informationsersuchen seitens der SKSK haben Sie uns am 5. April 2018 wie folgt geantwortet (Übersetzung):

"Bezug nehmend auf Ihr Schreiben vom 20. März 2018 werden die Übersetzungen der erwähnten Links spätestens am 30. Juni 2018 veröffentlicht. Der Leitfaden zur Registrierung und die Webanwendung des geschlossenen Handels sind somit ab diesem Datum auf Deutsch abrufbar.

Die Webseite des FÖD Volksgesundheit, die Informationen über den geschlossenen Handel enthält, ist nämlich 2017 wie vereinbart übersetzt worden.

\*  
\*       \*

Eine Webseite ist eine für die Öffentlichkeit bestimmte Bekanntmachung.

Der FÖD Volksgesundheit ist eine zentrale Dienststelle im Sinne der durch Königlichen Erlass vom 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten (KGS).

Gemäß Artikel 40 Absatz 2 der KGS werden Bekanntmachungen und Mitteilungen, die zentrale Dienststellen direkt an die Öffentlichkeit richten, der deutschsprachigen Bevölkerung in Deutsch zur Verfügung gestellt.

Die betreffenden Links hätten auf Deutsch verfügbar sein müssen.

Die SKSK ist daher der Ansicht, dass die Klage zulässig und begründet ist.

Eine Kopie des vorliegenden Gutachtens ergeht an den Kläger.

Hochachtungsvoll

Der Präsident

E. VANDENBOSSCHE